Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1974)

Heft: 5

Artikel: Der Bodenerwerb in Liechtenstein

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938905

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rang	Name	Punkte	
14.	Gottlieb Meier	2899	
15.	Marie Klausberger	2881	
16.	Lea Kubli	2849	
17.	Paul Strub	2848	
18.	Ernst Cattone	2813	
19.	Rosmarie Patt	2779	
20.	Kurt Loppacher	2686	
21.	Rösli Tochtermann	2658	
22.	Rosmarie Keeling	2570	
23.	Max Stammherr	2557	
24.	Werner Stettler	2538	

Wir danken unsern aktiven Sportlern sehr herzlich für ihr Mitmachen und würden uns freuen, wenn auch im kommenden Jahr unsere Sportsektionen einen mindestens gleich grossen Erfolg verbuchen könnten.

DER BODENERWERB IN LIECHTENSTEIN

Das liechtensteinische Parlament hat ein neues Grundverkehrsgesetz verabschiedet, das mit einer Straffung der bislang üblichen Beschränkungen sowie einer Ausweitung derselben den Umgehungsgeschäften einen weiteren Riegel zu schieben versucht. Wenn auch die nach der vorliegenden Gesetzesnovellierung erweiterten Einschränkungen zweifellos einen wirksamen Schutz gegen unerlaubte Grundstücksgeschäfte darstellen, dürfte damit dennoch illegalen Bodentransaktionen kein absoluter Riegel vorgeschoben sein. "Schubladenverträge", also Verträge, die der zuständigen Gemeindegrundverkehrskommission nicht zur Genehmigung vorgelegt werden und die auch nach bisher geltendem Recht unwirksam waren und einen Strafbestand im Sinne desselben Gesetzes darstellten, werden gewiss weiterhin angefertigt. Ebenfalls können Mandats- oder Verwaltungsverträge, nach denen formell auf den Namen eines Inländers laufendes Grundeigentum im Interesse eines Ausländers verwaltet und verwendet wird, nicht erfasst werden.

Der Grundgedanke des Gesetzes geht aber nicht von der Verhinderung solcherlei Praktiken aus, sondern lässt sich davon leiten, dass der für Bebauung und landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehende Boden auf der einen Seite relativ klein und zudem unvermehrbar ist, anderseits durch die steigende Bevölkerungszahl und damit zusammenhängende infrastrukturelle Bedürfnisse die frei verfügbare Menge ständig abnimmt. Der Eigentümer und mithin auch der Erwerber wird somit im Interesse der Allgemeinheit gewissen Verfügungsbeschränkungen unterworfen.

Im komkreten Fall bedarf der Erwerb von Grundstücken dem Baurechte oder Nutzniessungsrechte, Vor- und Rückkaufsrechte
gleichgestellt, der Genehmigung der zuständigen Grundverkehrsbehörde. Ausnahmen bilden der Erwerb unter Verwandten der direkten Linie, der Erwerb durch das Land oder die Gemeinden
innerhalb ihres Hoheitsgebietes sowie der Erwerb über eine
Zwangsversteigerung.

Jeder Genehmigung hat ein berechtigtes Interesse am Erwerb zugrunde zu liegen, wobei die zuständige Grundverkehrsbehörde zu entscheiden hat. Das Gesetz zählt eine Reihe berechtigter Interessen auf, an welche sich besagte Behörden halten können: Deckung des gegenwärtigen und künftigen Wohnbedarfs, kein oder unwesentlicher Grundbesitz (allerdings nur für im Lande wohnhafte, volljährige liechtensteinische Landesbürger), landwirtschaftlicher Boden zur Führung eines Landwirtschaftsbetriebes, zu gemeinnützigen Zwecken oder Zwecken der Personalfürsorge, zur Ueberbauung mit Eigentums- oder Mietwohnungen, wobei hier eine Reihe zusätzlicher Bedingungen erfüllt werden müssen. Das Interesse eines Veräusserers allein gilt jedoch nicht als berechtigtes Interesse.

Eine Ueberfremdung des Grundeigentums, wie sie in Liechtenstein desöfteren befürchtet wurde und wird findet allem Anschein nach nicht statt. Wie die Regierung anlässlich der Beantwortung einer Interpellation im Jahre 1971 bekannt gegeben hat, befindet sich nur 1,75 Prozent des überbaubaren Bodens im Besitz ausländischer natürlicher Personen, die jedoch alle ihren Wohnsitz im Lande hätten. An ausländische oder ausländisch beherrschte juristische Personen wird der Grunderwerb nicht bewilligt, sofern sie nicht im Lande tätig sind.

Menschen, die sich unverstanden fühlen, haben meistens keinen Versuch unternommen, andere Menschen zu verstehen.

gournell and the state of the s